

KAPITEL 4 — *Abänderungen des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015
über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe*

Art. 7 - Artikel 31 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe wird wie folgt abgeändert:

1. Vor dem Satz "Die Gründe für den therapeutischen Einwand müssen in der Patientenakte angegeben werden." wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Nichtverfügbarkeit eines Arzneimittels, die der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) notifiziert und auf der Website dieser Agentur veröffentlicht worden ist, kann der Apotheker ein verschriebenes Fertigarzneimittel, das in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke abgegeben wird, durch ein anderes Arzneimittel mit demselben Wirkstoff oder derselben Kombination von Wirkstoffen, derselben Dosierung, derselben Verabreichungsform und derselben Verabreichungshäufigkeit ersetzen, unter der Bedingung, dass die Leitlinien der FAAG eingehalten werden und der Verschreiber keinen therapeutischen Einwand gegen diese Substitution erhoben hat."

2. Der Absatz wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Der Apotheker setzt den Patienten von der Substitution in Kenntnis. Der König legt die Bedingungen und Modalitäten für die Substitution bei Nichtverfügbarkeit fest."

KAPITEL 5 — *Abänderungen des Gesetzes vom 22. April 2019 über
die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege*

Art. 8 - [Abänderungsbestimmungen]

KAPITEL 6 — *Inkrafttreten*

Art. 9 - Die Artikel 2 und 4 treten an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 31. Januar 2020 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/42998]

25 NOVEMBRE 2021. — Loi organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité. — Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 1 à 21, 23 et 36 à 40 de la loi du 25 novembre 2021 organisant le verdissement fiscal et social de la mobilité (*Moniteur belge* du 3 décembre 2021), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- la loi-programme du 27 décembre 2021 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2021, *err.* du 24 janvier 2022);
- la loi du 5 juillet 2022 portant des dispositions fiscales diverses (*Moniteur belge* du 15 juillet 2022, *err.* du 27 juillet 2022).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/42998]

25 NOVEMBER 2021. — Wet houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit. — Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 1 tot 21, 23 en 36 tot 40 van de wet van 25 november 2021 houdende fiscale en sociale vergroening van de mobiliteit (*Belgisch Staatsblad* van 3 december 2021), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- de programmawet van 27 december 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2021, *err.* van 24 januari 2022);
- de wet van 5 juli 2022 houdende diverse fiscale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2022, *err.* van 27 juli 2022).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/42998]

25. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 1 bis 21, 23 und 36 bis 40 des Gesetzes vom 25. November 2021 zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2021,
- das Gesetz vom 5. Juli 2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

25. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Regelung der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität

TITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — *Finanzen*KAPITEL 1 — *Fuhrpark mit Betriebsfahrzeugen ohne Kohlenstoffemissionen*

Art. 2 - Artikel 66 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 wird durch die Wörter "oder wenn bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Angaben über die CO₂-Emission verfügbar sind" ergänzt.

2. In § 1 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4, der Absatz 5 wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Der gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Satz kann nicht über 50 Prozent liegen, was Benzin- oder Dieselposten in Bezug auf die Nutzung eines ab dem 1. Januar 2023 gekauften, geleasten oder gemieteten aufladbaren Hybridfahrzeugs wie in Artikel 36 § 2 Absatz 10 erwähnt betrifft."

3. Paragraph 2 wird durch eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. auf Kosten in Bezug auf Ladestationen für Elektrofahrzeuge."

4. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - In § 1 erwähnte Werbungskosten umfassen:

1. Kosten in Bezug auf die in § 2 Nr. 1 und 3 erwähnten einem Dritten gehörenden Fahrzeuge, die vom Endnutzer dieser Fahrzeuge gemacht werden,

2. den Betrag der in vorliegendem Artikel erwähnten Kosten, die Dritten zurückgezahlt werden,

3. Kosten eines Fahrzeugs, das einem Dritten zur Nutzung zu persönlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, mit Ausnahme des Betrags, der dem zu Lasten dieses Dritten besteuerten Vorteil jeglicher Art entspricht, und der Eigenbeteiligung dieses Dritten für die Nutzung zu persönlichen Zwecken dieses Fahrzeugs."

Art. 3 - Artikel 66 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021 und Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Der Satz wird auf das höhere oder niedrigere Zehntel abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Hundertstel 5 erreicht oder nicht."

2. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2023 gekauft, geleast oder gemietet werden, kann der gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Satz nicht unter 50 Prozent und nicht über 100 Prozent liegen; er beträgt mindestens 75 Prozent für gemachte oder getragene Werbungskosten in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2018 gekauft worden sind."

3. In § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für Fahrzeuge, die ab dem 1. Juli 2023 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich gekauft, geleast oder gemietet werden, wird die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Formel in Abweichung von Absatz 1 auch für die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fahrzeuge angewandt und kann der gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Satz nicht über 75 Prozent liegen, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, das kein CO₂ ausstößt. Für Fahrzeuge, für die bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Angaben über die CO₂-Emission verfügbar sind, beträgt der Satz 0 Prozent."

4. In § 1 werden in den früheren Absätzen 7 und 8, die Absatz 8 und Absatz 9 werden, die Wörter "Absatz 3" jeweils durch die Wörter "Absatz 4" ersetzt.

5. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Werbungskosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge sind nicht abzugsfähig, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, das kein CO₂ ausstößt."

6. In § 2 werden die Wörter "Paragraph 1 ist nicht anwendbar" durch die Wörter "Paragraph 1 und Artikel 550 sind nicht anwendbar" ersetzt.

7. In § 3 werden die Wörter "In § 1" durch die Wörter "In § 1 und in Artikel 550" ersetzt.

8. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - In Abweichung von § 1 des vorliegenden Artikels und von Artikel 550 werden Werbungskosten in Bezug auf die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz mit einem in diesen Bestimmungen erwähnten Fahrzeug pauschal auf 0,15 EUR pro gefahrenen Kilometer festgelegt. Vorliegende Abweichung ist weder auf Fahrzeuge anwendbar, die gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern nicht der Verkehrssteuer unterliegen, noch auf Fahrzeuge, deren Werbungskosten gemäß § 1 nicht abzugsfähig sind."

9. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 6 - Kosten in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2030 gekauften, geleasten oder gemieteten Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind nur bis zu 75 Prozent abzugsfähig."

Art. 4 - Artikel 66 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:

"; stößt das Fahrzeug kein CO₂ aus, wird der abzugsfähige Satz festgesetzt auf:

- 100 Prozent, wenn es sich um ein vor dem 1. Januar 2027 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt,

- 95 Prozent, wenn es sich um ein 2027 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

2. Der Paragraph wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 90 Prozent, wenn es sich um ein 2028 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

3. Der Paragraph wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 82,5 Prozent, wenn es sich um ein 2029 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

4. Der Paragraph wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 75 Prozent, wenn es sich um ein 2030 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

5. Der Paragraph wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 67,5 Prozent, wenn es sich um ein ab dem 1. Januar 2031 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

Art. 5 - Artikel 198*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 27. April 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 550 Absatz 3 ist nicht anwendbar."

Art. 6 - Artikel 223 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. der Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2026 gekauft, geleast oder gemietet werden, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, das kein CO₂ ausstößt."

2. Absatz 1 wird durch eine Nr. 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. eines Betrags, der 5 Prozent der Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge entspricht, die kein CO₂ ausstoßen und 2027 gekauft, geleast oder gemietet werden."

3. Absatz 1 Nr. 7, eingefügt durch Nr. 2, wird wie folgt ersetzt:

"7. eines Betrags, der dem nachstehend erwähnten Prozentsatz der Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge, die kein CO₂ ausstoßen, entspricht:

- 5 Prozent, wenn es sich um ein 2027 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt,

- 10 Prozent, wenn es sich um ein 2028 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

4. Absatz 1 Nr. 7, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 17,5 Prozent, wenn es sich um ein 2029 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

5. Absatz 1 Nr. 7, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 25 Prozent, wenn es sich um ein 2030 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

6. Absatz 1 Nr. 7, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 32,5 Prozent, wenn es sich um ein ab dem 1. Januar 2031 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

[7. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wird ein in Absatz 1 Nr. 6 erwähntes Fahrzeug einem Dritten zur Nutzung zu persönlichen Zwecken zur Verfügung gestellt, umfassen die in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Kosten nicht den Betrag, der dem zu Lasten dieses Dritten besteuerten Vorteil jeglicher Art entspricht, und die Eigenbeteiligung dieses Dritten für die Nutzung zu persönlichen Zwecken dieses Fahrzeugs."]

[8. In Absatz 5, eingefügt durch Nr. 7, werden die Wörter "Absatz 1 Nr. 6" jeweils durch die Wörter "Absatz 1 Nr. 6 und 7" ersetzt.]

[Art. 6 Nr. 7 widerrufen durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022) und erneut eingefügt durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022); Nr. 8 eingefügt durch Art. 45 Nr. 3 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022)]

Art. 7 - Artikel 225 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und zuletzt abgeändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 30. März 2018, selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Beträge" werden durch die Wörter ", auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Beträge und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Kosten" ersetzt.

2. Die Wörter "Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4 und 5" werden durch die Wörter "Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 234 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"8. auf die Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2026 gekauft, geleast oder gemietet werden, es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, das kein CO₂ ausstößt."

2. Absatz 1 wird durch eine Nr. 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"9. auf einen Betrag, der 5 Prozent der Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge entspricht, die kein CO₂ ausstoßen und 2027 gekauft, geleast oder gemietet werden."

3. Absatz 1 Nr. 9, eingefügt durch Nr. 2, wird wie folgt ersetzt:

"9. auf einen Betrag, der dem nachstehend erwähnten Prozentsatz der Kosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge, die kein CO₂ ausstoßen, entspricht:

- 5 Prozent, wenn es sich um ein 2027 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt,

- 10 Prozent, wenn es sich um ein 2028 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

4. Absatz 1 Nr. 9, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 17,5 Prozent, wenn es sich um ein 2029 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

5. Absatz 1 Nr. 9, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"- 25 Prozent, wenn es sich um ein 2030 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt."

6. Absatz 1 Nr. 9, ersetzt durch Nr. 3, wird durch einen Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“- 32,5 Prozent, wenn es sich um ein ab dem 1. Januar 2031 gekauftes, geleastes oder gemietetes Fahrzeug handelt.”

[7. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wird ein in Absatz 1 Nr. 8 erwähntes Fahrzeug einem Dritten zur Nutzung zu persönlichen Zwecken zur Verfügung gestellt, umfassen die in Absatz 1 Nr. 8 erwähnten Kosten nicht den Betrag, der dem zu Lasten dieses Dritten besteuerten Vorteil jeglicher Art entspricht, und die Eigenbeteiligung dieses Dritten für die Nutzung zu persönlichen Zwecken dieses Fahrzeugs.”]

[8. In Absatz 3, eingefügt durch Nr. 7, werden die Wörter “Absatz 1 Nr. 8” jeweils durch die Wörter “Absatz 1 Nr. 8 und 9” ersetzt.]

[Art. 8 Nr. 7 widerrufen durch Art. 46 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022) und erneut eingefügt durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022); Nr. 8 eingefügt durch Art. 46 Nr. 3 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022)]

Art. 9 - Artikel 247 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011 und zuletzt abgeändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 30. März 2018, selbst für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 11/2020 des Verfassungsgerichtshofes, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter “und die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erwähnten Beträge” werden durch die Wörter “, die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erwähnten Beträge und die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 8 erwähnten Kosten” ersetzt.

2. Die Wörter “Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6 und 7” werden durch die Wörter “Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6, 7 und 9” ersetzt.

Art. 10 - In Titel X desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 550 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 550 - In Abweichung von Artikel 66 § 1 sind Werbungskosten in Bezug auf die Nutzung der in Artikel 65 erwähnten Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2026 gekauft, geleast oder gemietet werden, zu einem Satz abzugsfähig, der durch folgende Formel bestimmt wird: 120 Prozent - (0,5 Prozent * Koeffizient * g CO₂/km), wobei der Koeffizient für ausschließlich dieselbetriebene Fahrzeuge auf 1 und für andere Fahrzeuge auf 0,95 festgelegt wird. Ist das Fahrzeug mit einem Erdgasmotor ausgestattet und beträgt seine Steuerleistung weniger als 12 Steuer-PS, wird der Koeffizient auf 0,90 herabgesetzt. Der Satz wird auf das höhere oder niedrigere Zehntel abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Hundertstel 5 erreicht oder nicht.

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2023 gekauft, geleast oder gemietet werden, kann der gemäß Absatz 1 bestimmte Satz nicht unter 50 Prozent liegen - es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, dessen CO₂-Emission 200 g/km oder mehr beträgt, oder ein Fahrzeug, für das bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Angaben über die CO₂-Emission verfügbar sind; in diesem Fall beträgt der Satz 40 Prozent - und nicht über 100 Prozent liegen.

In Abweichung von Absatz 2 beträgt der gemäß Absatz 1 bestimmte Satz mindestens 75 Prozent für gemachte oder getragene Werbungskosten in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 2018 gekauft, geleast oder gemietet worden sind.

Für Fahrzeuge, die ab dem 1. Juli 2023 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich gekauft, geleast oder gemietet werden, kann der gemäß Absatz 1 bestimmte Satz nicht über 50 Prozent liegen - es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, das kein CO₂ ausstößt - und beträgt der Satz 0 Prozent, wenn bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Angaben über die CO₂-Emission verfügbar sind.

Ist das in Artikel 65 erwähnte Fahrzeug ein aufladbares Hybridfahrzeug wie in Artikel 36 § 2 Absatz 10 erwähnt, das mit einer elektrischen Batterie mit einer Energiekapazität von weniger als 0,5 kWh pro 100 kg Fahrzeuggewicht ausgestattet ist oder dessen CO₂-Emission mehr als 50 g/km beträgt, entspricht die in Absatz 1 erwähnte zu berücksichtigende CO₂-Emission der CO₂-Emission des entsprechenden Fahrzeugs mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet. Gibt es kein entsprechendes Fahrzeug mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet, wird der Emissionswert mit 2,5 multipliziert. Für die Berechnung der Energiekapazität wird das erhaltene Ergebnis auf das höhere oder niedrigere Zehntel abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Hundertstel 5 erreicht oder nicht.

Der gemäß Absatz 1 bestimmte Satz kann nicht über 50 Prozent liegen, was Benzin- oder Dieselposten in Bezug auf die Nutzung eines aufladbaren Hybridfahrzeugs betrifft, das ab dem 1. Januar 2023 und bis zum 30. Juni 2023 einschließlich gekauft, geleast oder gemietet wird.

In Abweichung von Absatz 1 und von Artikel 66 § 1 sind Minderwerte in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Fahrzeuge als Werbungskosten bis zu dem in Prozent ausgedrückten Verhältnis zwischen der Summe der vor dem Verkauf steuerlich zugelassenen Abschreibungen, die für jeden Besteuerungszeitraum auf 100 Prozent begrenzt wird, und der Summe der für die entsprechenden Besteuerungszeiträume gebuchten Abschreibungen abzugsfähig.

Der König bestimmt, was unter entsprechendem Fahrzeug zu verstehen ist.

Der König kann durch einen in Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 1 erwähnten Koeffizienten, der auf Fahrzeuge mit einem Erdgasmotor und einer Steuerleistung von weniger als 12 Steuer-PS anwendbar ist, auf mindestens 0,75 herabsetzen und die in Absatz 5 erwähnte Mindestenergiekapazität auf höchstens 2,1 kWh pro 100 kg Fahrzeuggewicht erhöhen.

Absatz 5 ist nicht anwendbar auf Hybridfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2018 gekauft worden sind.”

Art. 11 - Artikel 550 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 10, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter “vor dem 1. Januar 2026” durch die Wörter “vor dem 1. Juli 2023” ersetzt und wird der letzte Satz durch die Wörter “, und kann nicht unter 50 Prozent liegen - es sei denn, es handelt sich um ein Fahrzeug, dessen CO₂-Emission 200 g/km oder mehr beträgt, oder ein Fahrzeug, für das bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen keine Angaben über die CO₂-Emission verfügbar sind; in diesem Fall beträgt der Satz 40 Prozent - und nicht über 100 Prozent liegen” ergänzt.

2. Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

3. Im früheren Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden die Wörter “Absatz 2” durch die Wörter “Absatz 1” ersetzt.

4. In Absatz 4 werden die Wörter “50 Prozent” durch die Wörter “25 Prozent” ersetzt.

5. In den früheren Absätzen 9 und 10, die Absatz 7 und Absatz 8 werden, werden die Wörter “Absatz 5” jeweils durch die Wörter “Absatz 3” ersetzt.

Art. 12 - Artikel 2 Nr. 1 wird wirksam mit 1. Januar 2020 und ist ab dem Steuerjahr 2021 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2020 beginnt.

Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2024 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2023 beginnt.

Artikel 2 Nr. 3 und 4 tritt am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2022 anwendbar.

Artikel 3 Nr. 1 bis 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2026 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2025 beginnt.

Die Artikel 3 Nr. 5 bis 8, 5, [6 Nr. 1 und 7], 7 Nr. 1, [8 Nr. 1 und 7], 9 Nr. 1 und 10 treten am 1. Januar 2026 in Kraft und sind ab dem Steuerjahr 2027 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2026 beginnt.

Artikel 3 Nr. 9 tritt am 1. Januar 2030 in Kraft.

Die Artikel 4 Nr. 1, [6 Nr. 2 und 8], 7 Nr. 2, [8 Nr. 2 und 8] und 9 Nr. 2 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Artikel 4 Nr. 2, 6 Nr. 3 und 8 Nr. 3 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Die Artikel 4 Nr. 3, 6 Nr. 4 und 8 Nr. 4 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Die Artikel 4 Nr. 4, 6 Nr. 5 und 8 Nr. 5 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

Die Artikel 4 Nr. 5, 6 Nr. 6 und 8 Nr. 6 treten am 1. Januar 2031 in Kraft.

Artikel 11 Nr. 1 bis 3 und 5 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2029 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2028 beginnt.

Artikel 11 Nr. 4 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist ab dem Steuerjahr 2028 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2027 beginnt.

[Art. 12 Abs. 5 abgeändert durch Art. 47 Nr. 1 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022); Abs. 7 abgeändert durch Art. 47 Nr. 2 des G. vom 5. Juli 2022 (B.S. vom 15. Juli 2022)]

KAPITEL 2 — Erhöhter Kostenabzug für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Art. 13 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Unterteilung A des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 64*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 64*quater* - Abschreibungen in Bezug auf öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Neuzustand erworben oder errichtet wurden, sind abzugsfähig:

- in Höhe von 200 Prozent für Abschreibungen in Bezug auf Investitionen, die im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2022 einschließlich getätigt werden,

- in Höhe von 150 Prozent für Abschreibungen in Bezug auf Investitionen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2024 einschließlich getätigt werden.

Der in Absatz 1 erwähnte erhöhte Abzug ist wie folgt anwendbar:

- nur dann, wenn die Ladestation linear über mindestens fünf Besteuerungszeiträume abgeschrieben wird,

- nur dann, wenn für die Ausgaben in Bezug auf die Ladestation der in Artikel 69 § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) erwähnte Investitionsabzug für elektrische Ladeinfrastruktur nicht in Anspruch genommen wird,

- frühestens ab dem Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Ladestation betriebsbereit und öffentlich zugänglich ist,

- was die nachfolgenden Steuerjahre betrifft, nur für diejenigen, die sich auf einen Besteuerungszeitraum beziehen, in dem während des gesamten Zeitraums die in Absatz 3 erster Gedankenstrich erwähnte Bedingung erfüllt ist, wobei Unzugänglichkeiten, die unabhängig vom Willen des Steuerpflichtigen sind, nicht berücksichtigt werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gilt eine Ladestation als öffentlich zugänglich, wenn sie:

- mindestens während der üblichen Öffnungszeiten oder Schließzeiten des Unternehmens für jeden Dritten frei zugänglich ist und

- in der vom König festgelegten Frist beim Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen angemeldet wird.

Nur Ladestationen, die über ein standardisiertes Protokoll digital mit einem Managementsystem - spätestens am 1. Januar 2023 auch mit einem Managementsystem Dritter - verbunden werden können, das über Ladezeit und Ladekapazität der Ladestation Auskunft geben kann, wobei diese Verbindung den Nutzern frei zur Verfügung gestellt wird, kommen für diesen erhöhten Abzug in Betracht. Das weiter oben erwähnte standardisierte Protokoll muss entweder vom Typ OCPP sein oder ein eigenes Protokoll, dessen Beschreibung in den technischen Dokumenten der Ladestation enthalten ist, oder einem anderen internationalen Standard entsprechen, der für diese Verbindung entwickelt wird. Die Verbindungsart ist in den technischen Spezifikationen der Ladestation angegeben.

Der pro Besteuerungszeitraum abzugsfähige Betrag wird erhalten, indem der normale Betrag der Abschreibungen dieses Zeitraums je nach Fall um 100 Prozent oder 50 Prozent erhöht wird.

Im Rahmen der in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erwähnten Anmeldung erteilt der Steuerpflichtige dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen seine Zustimmung, die Ladestation auf der Website der Europäischen Beobachtungsstelle für alternative Kraftstoffe (eafo.eu) auflisten zu lassen. Der König bestimmt die Form der in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erwähnten Anmeldung und die darin enthaltenen Daten sowie die Art und Weise, wie die vorerwähnte Zustimmung erteilt wird.

Abschreibungen, die gemäß Absatz 5 über den Anschaffungs- oder Investitionswert der in Absatz 1 erwähnten Ladestationen hinaus berücksichtigt werden, werden bei der Bestimmung der späteren Mehr- oder Minderwerte in Bezug auf diese Ladestationen nicht berücksichtigt.“

Art. 14 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. September 2021.

KAPITEL 3 — Steuerermäßigung für Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Art. 15 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Unterabschnitt 2*vicies bis* mit folgender Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2*vicies bis* - Steuerermäßigung für Ausgaben für die Installation einer Ladestation“.

Art. 16 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 *vicies bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 15, wird ein Artikel 145⁵⁰ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 145⁵⁰ - § 1 - Für Ausgaben, die während des Besteuerungszeitraums vom Steuerpflichtigen tatsächlich gezahlt werden für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in oder in unmittelbarer Nähe der Wohnung, wo der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz festgelegt hat, wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Die in Absatz 1 erwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben für den Kauf im Neuzustand einer Ladestation und deren Installation sowie die Ausgaben für die Kontrolle dieser Installation.

Die in Absatz 1 erwähnten Ausgaben müssen im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2024 einschließlich gezahlt werden.

Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Ladestation kann über ein standardisiertes Protokoll digital mit einem Managementsystem - spätestens am 1. Januar 2023 auch mit einem Managementsystem Dritter - verbunden werden, das über Ladezeit und Ladekapazität der Ladestation Auskunft geben kann, wobei diese Verbindung den Nutzern frei zur Verfügung gestellt wird. Das weiter oben erwähnte standardisierte Protokoll ist entweder vom Typ OCPP oder ein eigenes Protokoll, dessen Beschreibung in den technischen Dokumenten der Ladestation enthalten ist, oder entspricht einem anderen internationalen Standard, der für diese Verbindung entwickelt wird. Die Verbindungsart ist in den technischen Spezifikationen der Ladestation angegeben.

2. Die Ladestation verwendet nur Strom, der auf der Grundlage eines Vertrags mit einem Elektrizitätsversorger geliefert wird, der sich verpflichtet, nur Strom zu liefern, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, oder der vor Ort durch erneuerbare Energiequellen erzeugt wird.

3. Die Installation ist von einer zugelassenen Prüfstelle abgenommen worden.

4. Der Steuerpflichtige hat die Steuerermäßigung nicht für einen vorhergehenden Besteuerungszeitraum beantragt.

Die in Absatz 4 Nr. 2 erwähnte Bedingung muss am 1. Januar des Steuerjahres erfüllt sein, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die in Absatz 1 erwähnten Ausgaben getätigt werden.

Die Steuerermäßigung ist nicht anwendbar auf Ausgaben, die:

1. als tatsächliche Werbungskosten berücksichtigt werden,

2. zu dem in Artikel 69 erwähnten Investitionsabzug berechtigten,

3. vom Arbeitgeber des Steuerpflichtigen oder von der juristischen Person, deren Unternehmensleiter der Steuerpflichtige ist, als eigene Ausgaben dieses Arbeitgebers oder dieser juristischen Person erstattet werden.

§ 2 - Der Betrag, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, kann pro Ladestation und Steuerpflichtigen 1.500 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird nicht gemäß Artikel 178 indiziert.

Die Steuerermäßigung beträgt:

- 45 Prozent der in Betracht kommenden Ausgaben, die 2021 oder 2022 gezahlt werden,

- 30 Prozent der in Betracht kommenden Ausgaben, die 2023 gezahlt werden,

- 15 Prozent der in Betracht kommenden Ausgaben, die 2024 gezahlt werden.

Wird eine gemeinsame Veranlagung festgelegt, wird die Steuerermäßigung entsprechend dem gemäß Artikel 130 besteuerten Einkommen jedes Ehepartners in der Gesamtheit der gemäß Artikel 130 besteuerten Einkünfte der beiden Ehepartner proportional aufgeteilt.

§ 3 - Der Steuerpflichtige hält folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung:

1. Rechnungen für die in § 1 Absatz 2 erwähnten Ausgaben,

2. Nachweis über die Zahlung der in § 1 Absatz 2 erwähnten Ausgaben,

3. Belege, die es ermöglichen festzustellen, dass die Ladestation die in § 1 Absatz 4 Nr. 1 und 2 erwähnten Bedingungen erfüllt,

4. Bescheinigung, die im Rahmen der in § 1 Absatz 4 Nr. 3 erwähnten Prüfung ausgestellt wird.

Auf der Rechnung für die Installation der Ladestation ist die Adresse angegeben, an der die Ladestation installiert ist.“

Art. 17 - In Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2020, werden im einleitenden Satz von Nr. 5 und Nr. 6 die Wörter „145⁴⁸, 145⁴⁹ und 154*bis*“ jeweils durch die Wörter „145⁴⁸ bis 145⁵⁰ und 154*bis*“ ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 178/1 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2019, werden die Wörter „145⁴⁸, 145⁴⁹ und 154*bis*“ durch die Wörter „145⁴⁸ bis 145⁵⁰ und 154*bis*“ ersetzt.

Art. 19 - Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 8. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter „145⁴⁸, 146 bis 154*bis*“ durch die Wörter „145⁴⁸, 145⁵⁰, 146 bis 154*bis*“ ersetzt.

2. In Nr. 4 werden die Wörter „145⁴⁸, 154*bis*“ durch die Wörter „145⁴⁸, 145⁵⁰, 154*bis*“ ersetzt.

Art. 20 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. September 2021.

KAPITEL 4 — *Investitionsabzug für Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen und Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und elektrische Ladeinfrastruktur*

Art. 21 - Artikel 69 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) wird wie folgt wieder aufgenommen:

„e) Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen und Tankinfrastruktur für blauen, grünen oder türkisen Wasserstoff und elektrische Ladeinfrastruktur in Bezug auf Lastkraftwagen ohne Kohlenstoffemissionen.“

2. Absatz 1 wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. Der für die in Nr. 2 Buchstabe e) erwähnten Anlagen anwendbare Prozentsatz wird zusätzlich erhöht um:

- 21,5 Prozentpunkte für 2022 oder 2023 erworbene oder gebildete Anlagen,
- 16 Prozentpunkte für 2024 erworbene oder gebildete Anlagen,
- 10,5 Prozentpunkte für 2025 erworbene oder gebildete Anlagen,
- 5 Prozentpunkte für 2026 erworbene oder gebildete Anlagen."

3. Der Paragraph wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) erwähnte Abzug wird auf 60 Millionen EUR begrenzt, das heißt den Betrag, mit dem die Beihilfehöchstintensität erwähnt in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erreicht wird.

Der Steuerpflichtige kann den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) erwähnten Abzug nur erhalten, wenn:

- er keine ausstehenden Schulden beim Landesamt für soziale Sicherheit hat,
- er am letzten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden konnte,
- er keiner Rückforderungsanordnung infolge eines Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von Belgien gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nachkommen muss,
- für diese Anlagen keine Regionalbeihilfe beantragt wurde, es sei denn, die regionale Beihilferegelung gewährleistet, dass die Kumulierung der föderalen und regionalen Beihilfe nicht dazu führt, dass die Beihilfehöchstintensität erwähnt in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Schwelle erwähnt in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s derselben Verordnung überschritten werden."

(...)

Art. 23 - [Artikel 21 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und Artikel 22 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 37 des G. vom 27. Dezember 2021 (B.S. vom 31. Dezember 2021)]

(...)

TITEL 4 — *Bewertung der Auswirkungen der steuerlichen und sozialen Ökologisierung der Mobilität*

Art. 36 - Der König bewertet die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes spätestens am 30. April 2026, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.

Art. 37 - Steuerpflichtige müssen dem FÖD Finanzen auf die Weise und in der Frist, die vom König bestimmt werden, alle Daten übermitteln, die notwendig sind, um die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes auf den Vorteil jeglicher Art, der aus der Nutzung zu persönlichen Zwecken eines kostenlos zur Verfügung gestellten Fahrzeugs wie in Artikel 65 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt hervorgeht, auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Werbungskosten in Bezug auf die Nutzung solcher Fahrzeuge, auf Akzisen auf Kraftstoffe und auf die Mehrwertsteuer feststellen zu können.

Art. 38 - Die Steuerverwaltung darf in der in Artikel 333 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Frist vom betreffenden Steuerpflichtigen notwendige Daten verlangen, die nicht gemäß Artikel 37 bereitgestellt worden sind, sofern sie der Ansicht ist, dass diese Daten notwendig sind, um die Anwendung von Artikel 36 zu gewährleisten.

Art. 39 - Für die Anwendung von Artikel 445 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird die Bestimmung von Artikel 37 mit einer Bestimmung dieses Gesetzbuches gleichgesetzt.

Art. 40 - Die Artikel 37 bis 39 treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und sind ab dem Steuerjahr 2022 anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2021 beginnt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30298]

15 DECEMBRE 2021. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises de gaz naturel et les règles d'intervention pour leur prise en charge ainsi que de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises d'électricité et les règles d'intervention pour leur prise en charge. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 2 à 4 de l'arrêté royal du 15 décembre 2021 portant modification de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises de gaz naturel et les règles d'intervention pour leur prise en charge ainsi que de l'arrêté royal du 29 mars 2012 fixant les règles de détermination du coût de l'application des tarifs sociaux par les entreprises d'électricité et les

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30298]

15 DECEMBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de aardgasondernemingen en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan en het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de elektriciteitsbedrijven en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 2 tot 4 van het koninklijk besluit van 15 december 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de toepassing van de sociale tarieven door de aardgasondernemingen en de tussenkomstregels voor het ten laste nemen hiervan en het koninklijk besluit van 29 maart 2012 tot vaststelling van de regels voor het bepalen van de kosten van de